

Informationstext Prüfungsinhalte „Tischler – Vertragsrecht Teil 2“

	Mangel	Beispiel
Sachmängel	Schlechte Qualität	Schrank hat Kratzer
	Falsche Ware	Schwarzer Tee statt Zitronentee
	Zu wenig	50 Stück statt 100 Stück
	Falsche Werbeaussage	Benzinverbrauch eines Motorrads
	Montagemangel	Fehlerhafte Montageanleitung oder Montage

Mangelhafte Lieferung

Die Beanstandung von Mängeln nennt man **Mängelrüge**. Wenn der Käufer einen Mangel feststellt, kann er folgende Rechte einfordern:

Zuerst muss er **Nacherfüllung** verlangen. Dabei kann er eine Frist setzen.

Nacherfüllung bedeutet, dass der Unternehmer den Schaden wiedergutmachen muss. Diese Wiedergutmachung erfolgt in der Regel durch eine **Reparatur des Schadens**. Wenn die Reparatur gelingt, ist die Nacherfüllung abgeschlossen. Wenn der Schaden **nach zwei Reparaturversuchen** immer noch nicht behoben ist oder wieder auftritt, darf der Käufer auf einer **Ersatzlieferung** bestehen. Er bekommt dann ein neues Produkt. Weiterhin kann er **vom Vertrag zurücktreten**.

Der Verkäufer kann eine Reparatur ablehnen und auf einer Ersatzlieferung bestehen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich Käufer und Verkäufer auf eine Reduzierung des Kaufpreises einigen. Das nennt man **Minderung**.

Verzug

Verzug bedeutet, dass man einer **Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt**.

Man unterscheidet **Lieferungsverzug, Annahmeverzug und Zahlungsverzug**.

Bei allen drei Verzugsarten hat man folgende Rechte:

- Man kann auf **Erfüllung der Lieferung, Abnahme oder Zahlung bestehen**.
- Man kann auf **Erfüllung des Vertrags klagen**.
- Man kann bei **Annahmeverzug und Zahlungsverzug eine Nachfrist für die Erfüllung setzen**.
- Man kann bei Verstreichen der Nachfrist **vom Vertrag zurücktreten** und **Schadenersatz verlangen**.

Verjährung

Bei Bauleistungen kann die Vertragsgestaltung nach der VOB oder dem Werkvertragsrecht des BGB vorgenommen werden. In der Regel werden bei einem Bauvertrag mit privaten Auftraggebern die Vorschriften des BGB angewandt. Zwar unterliegen Sie in beiden Fällen einer Gewährleistungspflicht, die Frist allerdings unterscheidet sich abhängig von der Vertragsgrundlage.

Nach **§ 13 VOB/B** betragen sie bei Bauwerken **vier Jahre**

Entscheiden Sie sich **für einen privatrechtlichen Bauvertrag**, beträgt die Verjährung Ihrer Gewährleistung nach **§ 634a BGB** bei Arbeiten am Bauwerk **fünf Jahre**.